

## BEKANNTMACHUNG

### **Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes des Ebersbaches in der Gemeinde Weichs**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Ebersbach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von der Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Das zugrundeliegende Kartenmaterial kann im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau (Zimmer E 10) und im Rathaus der Gemeinde Weichs während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ steht es auch im Internet unter [www.landratsamt-dachau.de](http://www.landratsamt-dachau.de) (> Landratsamt > Fachbereiche > Abt. 6 Umweltschutz > Sg. 61 Umwelt > Gr. 611 Umweltrecht > Wasserrecht > Überschwemmungsgebiete im Landkreis Dachau > Gebiet entlang des Ebersbaches) zur Verfügung.

Mit der Bekanntmachung sind nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) folgende Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt:

1. das Ausweisen von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Landratsamt Dachau Ausnahmen von diesen kraft Gesetzes geltenden Verboten genehmigen.

So kann das Landratsamt Dachau abweichend von der vorstehenden Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Ferner kann das Landratsamt Dachau abweichend von vorstehender Nr. 2 für ein Einzelbauvorhaben eine Genehmigung erteilen, wenn und soweit dadurch

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

In den Fällen der vorgenannten Nrn. 3 bis 8 ist eine Zulassung möglich, wenn

- Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Sonstige Pflichten:

- Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.
- Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen. Dies bedeutet, dass
  - a) sie so aufzustellen sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
  - b) so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können (mindestens 1,3fache Auftriebssicherheit) und
  - c) so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
  - d) bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (Kellertanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.

- e) die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (dies sind insbesondere Heizöltanks im Keller ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Ergänzende Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter [www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_ggebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_ggebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch zusätzliche Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

LANDRATSAMT DACHAU

Stefan Löwl  
Landrat